

Teilrevision Mehrwertsteuergesetz per 1. Januar 2025

Am 24. September 2021 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG), welche das Parlament im Juni 2023 angenommen hat. Am 21. August 2024 hat der Bundesrat die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) verabschiedet und das Inkrafttreten des revidierten MWSTG auf den 1. Januar 2025 beschlossen. Bis Ende 2024 sollen noch die Praxisbestimmungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) folgen.

Die Neuerungen auf den 1. Januar 2025 lassen sich in die Bereiche Digitalisierung und Internationalisierung, Vereinfachungen, Steuerreduktionen und Betrugsbekämpfung gliedern. Wir haben die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

Digitalisierung und Internationalisierung

Kleinsendungen werden aufgrund des geringen Warenwertes und des administrativen Aufwands bei der Einfuhr nicht besteuert. Um diesem Zustand entgegenzuwirken wurde 2019 die Versandhandelsregelung eingeführt. Damit sollten ausländische Versandhändler dazu verpflichtet werden, sich in der Schweiz für mehrwertsteuerliche Zwecke zu registrieren und die Mehrwertsteuer (MWST) abzurechnen, sofern sie Kleinsendungen ins Inland liefern und daraus mindestens CHF 100'000 Umsatz erzielen. Jedoch

nimmt die Anzahl der unversteuerten Sendungen aus dem Ausland weiterhin zu und es haben sich ungenügend ausländische Versandhändler registriert. Der erhoffte Effekt blieb aus. Daher sollen neu die elektronischen Plattformen als fiktive Zwischenhändler zur Abrechnung gezwungen werden. Sämtliche Umsätze, welche Verkäufer und Verkäuferinnen über solche Online-Plattformen erzielen, werden damit der Plattform zugeordnet, welche diese mit der MWST abrechnen muss, sofern sie damit die Umsatzgrenze erreicht. Diese Regelung gilt aktuell nur für Lieferungen von Gegenständen. Sofern sich die (ausländischen) Betreiber nicht registrieren lassen, drohen administrative Massnahmen wie Einfuhrverbote und die Vernichtung von Waren. Für Endkunden und Endkundinnen gilt daher Augen auf beim Einkauf über solche Plattformen. Zudem haftet auch der Verkäufer oder die Verkäuferin subsidiär für die Plattform, was ein latentes Risiko

für ihn oder sie darstellt. Die komplexe Regelung wirft diverse Fragen auf, welche mit den Praxispublikationen der ESTV zu klären sind.

Eine weitere Anpassung erfährt das Tätigkeitsortsprinzip nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG. Neu gilt die Besteuerung am Tätigkeitsort von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen nur noch, wenn diese Leistungen unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden. Streamingleistungen in diesen Gebieten unterliegen somit neu dem Empfängerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG.

Die teilrevidierte MWSTV wird unabhängig zum geänderten MWSTG die Portalpflicht regeln. Bereits 2023 rechneten online ab. Ab 1. Januar 2025 können Anmeldungen, Abrechnungen und Korrekturen nur noch elektronisch über das ePortal der ESTV übermittelt werden. Die Abrechnung in Papierform wird nicht mehr verfügbar sein.

Vereinfachungen

Steuerpflichtige Personen können auf Antrag die MWST neu auch jährlich abrechnen, sofern der Umsatz aus steuerbaren Leistungen nicht mehr als CHF 5'024'000 pro Jahr beträgt. Je nach Abrechnungsmethode erfolgt ein viertel- oder halbjährlicher provisorischer Steuerbezug. Diese Raten werden aufgrund der Vorjahreswerte von der ESTV festgelegt und können angepasst werden. Werden die Raten jedoch zu tief angesetzt, kann die ESTV die Bewilligung für die jährliche Abrechnung widerrufen.

Sofern ein Gemeinwesen Mittel ausrichtet und diese ausdrücklich als Subvention oder öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, dann gelten diese Mittel aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht als Nicht-Entgelt und sind damit nicht steuerpflichtig. Auf Stufe des Empfängers ist folglich der Vorsteuerabzug entsprechend zu kürzen. Der Aufwand zur Bestimmung einer Subvention und ob ein





Leistungsaustausch vorhanden ist, soll damit hinfällig werden.

Weiter kann die ESTV zukünftig auf die Bestimmung einer inländischen Steuervertretung (Fiskalvertretung) für ausländische Unternehmen verzichten, sofern die Verfahrenspflichten auf andere Weise erfüllt werden.

Ebenfalls unabhängig vom revidierten MWSTG wurden auch die die Ausführungsbestimmungen betreffend die Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode revidiert. Die wohl wichtigste Neuerung betrifft den Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode. Neu ist hier Eigenverbrauch auf dem Zeitwert der bisher in Abzug gebrachten Vorsteuern geschuldet. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und bei Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die Deklaration hat in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel zu erfolgen. Der Eigenverbrauch ist auch im Rahmen des Meldeverfahrens zu versteuern. Umgekehrt ist beim Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode eine Einlageentsteuerung möglich.

Ein zwangsweiser Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgt neu erst, wenn die beiden Grenzen (Umsatz- und/oder der Steuerzahllast-Limite) in drei aufeinanderfolgenden Steuerperioden überschritten wird. Die Höhe der Überschreitung spielt keine Rolle mehr.

Bis jetzt konnten Steuerpflichtige maximal zwei Saldosteuersätze in Anspruch nehmen. Neu ist die Anzahl der an-

wendbaren Saldosteuersätze nicht mehr begrenzt. Für jede Tätigkeit, deren Anteil am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen mehr als 10 % beträgt, wird der dafür festgelegte Saldosteuersatz bewilligt. Im Gegenzug wird die Sonderregelung für Mischbranchen aufgehoben (keine 50 %-Regel mehr).

Bei der Pauschalsteuersatzmethode werden die Mindestunterstellungsdauer und die Wartezeit für den Wiedereinstieg neu eine ganze Steuerperiode dauern, statt wie bis anhin drei bzw. zehn Steuerperioden.

Steuerreduktionen

Auch einige neue Steuerausnahmen werden eingeführt. Unter anderem sind die durch Reisebüros und Tour Operators weiterverkauften Reiseleistungen und ihre damit zusammenhängenden Dienstleistungen neu von der MWST ausgenommen. Ausländische Unternehmungen werden somit nicht in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren. Konsequenterweise besteht auf eingekauften Leistungen kein Vorsteuerabzug. Die Möglichkeit der Option bleibt vorbehalten.

Auch werden Entgelte für die Zulassung zur Teilnahme an kulturellen Anlässen (samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen) neu wie Entgelte für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen behandelt und sind damit ebenfalls von der MWST ausgenommen.

Betrugsbekämpfung

Mitglieder von geschäftsführenden Organen werden ein weiteres Mal zur Mithaftung gebeten. Das teilrevidierte MWSTG ermächtigt die ESTV, von

diesen Personen Sicherheiten zu verlangen, sofern diese ebenfalls geschäftsführendes Organ von mindestens zwei weiteren juristischen Personen waren, die innert kurzer Zeit in Konkurs gefallen sind oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das betreffende Mitglied im Zusammenhang mit diesen Konkursen strafbar verhalten hat.

Die Bezugsteuer (im Ausland Reverse Charge) wird erstmals auch auf rein inländischen Transaktionen zur Anwendung kommen. Um die Anfälligkeit auf Betrug bei der Übertragung von Emissionsrechten zu bekämpfen, unterliegt die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten neu der Bezugsteuer, und zwar unabhängig davon, ob der Bezug von einem in- oder ausländischen Unternehmen erfolgt ist. Somit ist der Ausweis der MWST auf dem Verkauf von Emissionsrechten und -zertifikaten ab dem Jahr 2025 nicht mehr zulässig.

Für Fragen zu den bevorstehenden Neuerungen steht Ihnen Ihr Mandatsleiter oder der Autor gerne zur Verfügung. Durch die steigende Komplexität der MWST-Thematik lohnt es sich, frühzeitig Fragen und Unklarheiten zu klären und finanzielle Konsequenzen zu vermeiden.



Bastian Klink

Co-Leiter Niederlassung Sursee, Berater MWST

Dipl. Treuhandexperte, MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung, MAS FH in MWST / VAT / LL.M. VAT, dipl. Betriebswirtschafter HF
041 926 09 66
bastian.klink@gewerbe-treuhand.ch



Roger Fluri

Teamleiter Treuhand, Verantwortlicher MWST

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, DAS FH in Swiss VAT / MWST, CAS FH in internationaler Mehrwertsteuer, CAS FH in Zollrecht
041 618 26 11
roger.fluri@gewerbe-treuhand.ch